jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/26 1Ob605/80, 3Ob2004/96v, 5Ob504/96 (5Ob505/96), 9Ob31/13v, 10Ob71/14k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1980

Norm

ABGB §918 Ib2
ABGB §918 IIa
ABGB §1053

Rechtssatz

Wegen der Verschiedenheit der Vertragspartner liegt den Verträgen über "hardware" einerseits und "software" (samt Wartung) andererseits kein einheitlicher, unteilbarer Erfüllungsanspruch (im Sinne einer völligen rechtlichen Einheit) zugrunde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 605/80
  Entscheidungstext OGH 26.11.1980 1 Ob 605/80
  Veröff: HS X/XI/32
- 3 Ob 2004/96v
  Entscheidungstext OGH 29.05.1996 3 Ob 2004/96v
  Beisatz: Eine Ausnahme von dieser Regel könnte nur dann vorliegen, wenn die Vertragsparteien die Unteilbarkeit ihrer Leistungen entweder ausdrücklich vereinbarten oder eine derartige Vertragskoppelung im Sinne des § 863 Abs 1 ABGB durch solche Handlungen erklärten, die mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen. (T1) Veröff: SZ 69/127
- 5 Ob 504/96
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 5 Ob 504/96
  Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 70/202
- 9 Ob 31/13v
  Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 Ob 31/13v
  Beisatz: Eine Gewährleistungspflicht eines Werkunternehmers für allfällige Mängel der durch den anderen Vertragspartner beigestellten Software ließe sich daher ? vom Fall anders lautender Vereinbarungen abgesehen ? nicht begründen. (T2)
- 10 Ob 71/14k
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 10 Ob 71/14k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0018417

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at